

Entscheid.-Sammlung des Senats

2463 096

B U N D E S G E R I C H T S H O F

IX ZB 94/69

B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

Elee K [REDACTED],
[REDACTED]/Israel, [REDACTED] [REDACTED],

Klägerin und Beschwerdeführerin,

- Prozeßbevollmächtigte:

Rechtsanwälte [REDACTED], [REDACTED]
[REDACTED], [REDACTED] -

gegen

Land H e s s e n ,
vertreten durch den Hessischen Sozialminister,
[REDACTED], [REDACTED]

Beklagten und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat unter
Mitwirkung des Senatspräsidenten Mai und der Bundesrich-
ter Dr. Graf, von der Mühlen, Zorn und Henkel

in der Sitzung vom 14. Juli 1970

beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die
Nichtzulassung der Revision im Urteil
des 8. Zivilsenats des Oberlandesge-
richts Frankfurt/Main vom 14. Mai 1968
wird zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren-
und auslagenfrei; die außergerichtli-
chen Kosten trägt die Klägerin.

Schluss

Gesetliche Gründe für die Zulassung der Revision
(§ 219 Abs. 2 ZPO) sind nicht ersichtlich.

Der Berufungsrichter legt der Klägerin zur Last, sie
habe verunstaltet den falschen Eindruck hervorgerufen, daß
sie als "Leiterin einer Wäschefabrik" im elterlichen Be-
trieb eine gehobene Position bekleidet und insbesondere
die Ehefrau beaufsichtigt habe. Zu Unrecht rügt die Be-
schwerde, dabei sei nicht berücksichtigt worden, daß viele
Verfolgte der unbewussten Neigung erliegen, ihre früheren Ver-
hältnisse zu günstig zu sehen. Die Klägerin hat im Berufungs-

- 3 -

verfahren ihr Verhalten nicht mit dieser Neigung, sondern mit einer veränderten Sachdarstellung begründet, von deren Richtigkeit sich der Tatrichter nicht überzeugen konnte.

Auch mit ihren Ausführungen über die Angaben der Klägerin zur Krankheitsvergeschichte setzt sich die Beschwerde in Widerspruch zu tatsächlichen Feststellungen des Berufungsurteils, die für das Revisionsverfahren bindend wären.

Hai

von der Mühlen



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
([mobile App](#))



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)